

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nun liegt er also vor: der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – und zwar nicht mehr in der Form von (in)offiziellen Arbeitsentwürfen sondern als Referentenentwurf – der ersten Stufe eines Gesetzentwurfs, der nach der Verabschiedung im Bundeskabinett dem Bundesrat und dem Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet werden soll.

Gestützt auf den Koalitionsvertrag hat der Prozess mit einer Arbeitsfassung begonnen, die im Juni 2016 bekannt geworden ist und schnell für Furore gesorgt hat (siehe dazu Gerlach/Hinrichs ZKJ 2016,284). Ohne einen vorausgehenden Fachdiskurs enthielt dieser Entwurf die sog. inklusive Lösung – das Konstrukt eines sog. inklusiven Leistungstatbestands, mit dem Anspruch für eine gleichberechtigte Teilhabe den Hilfetypus der Hilfe zur Erziehung mit dem der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung zu fusionieren. Darüber hinaus fand sich dort die dem sog. A-Länder Papier von 2011 (die Urheberrechte liegen beim Staatsrat Pörksen Hamburg) entnommene Heilsbotschaft von der Sozialraumorientierung („wirksamer und zugleich kostengünstiger als Einzelfallhilfen“). Im Ergebnis ging es weniger darum, vom Kind aus zu denken – wie immer wieder propagiert – sondern die Handlungsspielräume für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit die kommunalen Gebietskörperschaften zu erweitern – zulasten von Kindern, Jugendlichen und Eltern und zulasten der Träger der freien Jugendhilfe. Fachverbände und Vertreter der Sozialwissenschaften formierten Kritik und Widerstand. Das Familienministerium sah sich genötigt, zu Fachgesprächen einzuladen. Aber auch die Länder äußerten sich in ihrer Stellungnahme vom 4.11.2016 kritisch, verwiesen immer wieder auf das „gute alte SGB VIII“ und forderten den Bund zu einer grundsätzlichen Überarbeitung des Entwurfs auf.

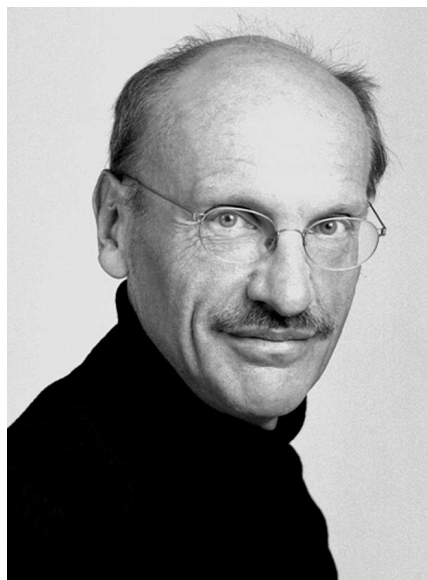
Eine erste Antwort auf diesen Diskussionsprozess lieferte der Entwurf vom 3. Februar 2017, der dem Bundeskanzleramt zu sog. Frühkoordinierung zugeleitet wurde, aber sehr schnell auch online allgemein zugänglich war. Die inklusive Lösung wurde dort aufgeschoben und auf eine Länderöffnungsklausel verkürzt. Die Heilsbotschaft von der Sozialraumorientierung wurde relativiert. Dennoch enthielt dieser Gesetzentwurf noch Korridore, um die Ideologie der ersten Entwürfe vor Ort in die Tat umzusetzen. Mit Schreiben vom 17. März hat das Familienministerium nun einen Referentenentwurf den Fachverbänden mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 23. März (!) übersandt und zu einer Besprechung am 24. März eingeladen, um dann möglichst schnell einen – auch mit den Ländern abgestimmten – Regierungsentwurf dem Bundeskabinett zuleiten zu können. Eine erste Prüfung zeigt, dass die jetzt vorgelegte Fassung zwar noch immer ein ehrgeiziges Änderungsprogramm enthält (zum SGB VIII insgesamt 52 Änderungspositionen). Dennoch scheint das Ministerium aus Fehlern gelernt zu haben und verstanden zu haben, dass das Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Erziehung den Staat primär dazu verpflichtet, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Verabschiedet hat sich der Entwurf auch von der Länderöffnungsklausel für die Zuweisung der Eingliederungshilfe zu den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch das verbleibende Änderungsprogramm (Stichwörter: Dauerverbleibensanordnung für Kinder in Pflegefamilien, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Kooperation im Kinderschutz) enthält noch genügend Diskussionsstoff, der nicht innerhalb der kurzen Fristen bearbeitet werden kann. Ist doch kein fachlicher Diskurs gewollt? Und was ist von den Ländern an (weiteren) Verschlechterungen im Bundesrat zu erwarten?

Irritierend bleibt auch, dass das Ministerium zeitgleich mit der Vorlage des Referentenentwurfs zu einem Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ einlädt, das bis Ende Juni Ergebnisse vorlegen soll. Wird hier ein Stück auf zwei Bühnen in unterschiedlichen Versionen gespielt oder schon der erste Aufschlag für die nächste Legislaturperiode gemacht? Denn die Grundsatzthemen (große Lösung, Sozialraumorientierung) werden weiter auf der Tagesordnung bleiben.

Es gilt also wachsam zu bleiben!

Ihr  


Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>129</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Johannes Münder</i> <b>Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1</b> .....	<b>130</b>
<i>Semra Sagir</i> <b>Inkongnitoadoption und religiöse Kindererziehung</b> .....	<b>135</b>
<b>Rezensionen</b> .....	<b>140</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zum zeitlichen Zusammenhang zwischen Herausnahme und Verbleibensanordnung</b> BGH, Beschluss vom 16.11.2016 – XII ZB 328/15 .....	<b>142</b>
<b>Gesetzliche Vertretung des Kindes im Vaterschaftsanfechtungsverfahren</b> BGH, Beschluss vom 2.11.2016 – XII ZB 583/15 .....	<b>143</b>
<b>Zum Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB</b> BGH, Beschluss vom 14.12.2016 – XII ZB 345/16 .....	<b>145</b>
<b>Im Rahmen von § 1630 Abs. 3 BGB kann auch die gesamte elterliche Sorge übertragen werden</b> OLG Celle, Beschluss vom 9.9.2016 – 19 UF 95/16 .....	<b>149</b>
<b>Umgangsausschluss bei Gefahr der Retraumatisierung</b> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 14.11.2016 – 6 UF 90/16 .....	<b>151</b>
<b>Auskunftsverpflichtung auch nach Ablauf des Umgangsausschlusses</b> OLG Jena, Beschluss vom 13.5.2016 – 1 UF 109/16 .....	<b>155</b>
<b>Der örtliche Träger der Jugendhilfe als Gegner des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechts</b> VGH Kassel, Beschluss vom 10.1.2017 – 10 B 2923/16 .....	<b>155</b>
<b>Erlaubnisvorbehalt/Mindestanforderungen für den Betrieb von Einrichtungen</b> VGH München, Beschluss vom 2.2.2017 – 12 CE 17.71 .....	<b>158</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>164</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>170</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>139</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule  
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für  
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main

